

2053 031

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 20 68/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maiunea K [REDACTED],

[REDACTED]/[REDACTED], apartado [REDACTED],

vertreten durch ihren Vormund Benito K [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

Gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Wilden und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die jetzt 54 Jahre alte Klägerin ist als Jüdin verfolgt worden. Von Herbst 1941 bis März 1944 war sie Häftling eines Konzentrationslagers. Sie leidet unter paranoider Schizophrenie. Mit der Begründung, sie sei wegen dieses Leidens dauernd erwerbsunfähig, deshalb hätten ihre Eltern für sie gesorgt, wenn sie nicht in einem Konzentrationslager angekommen wären, fordert sie Waisenrente.

Diesen Anspruch haben die Entschädigungsgerichte abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete, nach § 220 Abs. 1 BBG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

- 3 -

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Feststellung, daß die Klägerin durch das erwähnte Leiden erst nach Vollendung ihres 25. Lebensjahres dauernd erwerbsunfähig geworden ist, so daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Waisenrente an die Klägerin nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 1. DV-BEG nicht vorliegen.

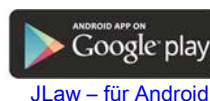
Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend. Daraus, daß die Manifestation des Leidens erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres eintrat, eine Anlage dazu möglicherweise schon viel früher bestanden hat, ergibt sich nicht, daß das Berufungsgericht die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 aGO unrichtig angewandt hat. Eine etwa unerkannt gebliebene Anlage hat jedenfalls die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht beseitigt. Hierauf kommt es allein an, schon aufgrund dieser besonderen Gesetzeslage besteht kein Widerspruch zu der von der Beschwerde angeführten Entscheidung des Bayrischen Landessozialgerichts.

Nach alledem hätte der Bundesgerichtshof im Falle der Zulassung der Revision nicht über eine Rechtsfrage von einer über den zu entscheidenden Einzelfall hinausgehenden Bedeutung zu befinden, die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG liegen somit nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ancher

Maas